



Informationen für Arbeitgeber

In einer 1e-Lösung werden die Sparbeiträge der versicherten Personen individuell investiert. Es ist deshalb wichtig, dass alle relevanten Mutationen frühzeitig gemeldet werden.

Eintritt

Warum ist eine fristgerechte Meldung bei Eintritt einer zu versichernden Person in die 1e-Lösung notwendig?

Die Meldung einer neu zu versichernden Person erfolgt idealerweise einige Wochen vor Versicherungsbeginn. Nur so hat sie die Möglichkeit, vor der ersten Investition die Registrierung im Onlineportal myAXA vorzunehmen und ihre Anlagestrategie zu wählen.

Was passiert, wenn die zu versichernde Person erst nach Stellenantritt an die AXA Stiftung 1e gemeldet wird?

Solange eine zu versichernde Person der Stiftung nicht zur Aufnahme gemeldet wurde, kann sie keine Anlagestrategie wählen und es können für sie keine Gelder investiert werden. Dadurch können ihr Erträge entgehen.

Austritt

Was passiert, wenn der Mitarbeitende aus der AXA Stiftung 1e austritt?

Das gesamte investierte Guthaben der versicherten Person wird desinvestiert und als Freizügigkeitsleistung gemäss Angaben der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen.

Warum ist eine möglichst frühzeitige Austrittsmeldung wichtig?

Wenn die Austrittsmeldung frühzeitig eintrifft, kann die Desinvestition des Guthabens in der AXA Stiftung 1e fristgerecht durchgeführt und die Freizügigkeitsleistung zeitnah überwiesen werden.

Was sind die möglichen Folgen einer (zu) späten Austrittsmeldung?

Erfolgt die Austrittsmeldung erst (zu) spät, kann die Desinvestition des Guthabens nicht termingerecht erfolgen.